

B100 Aktualisierung des Waldrechts; Änderung des Kantonalen Waldgesetzes

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. September 2017	Anträge der RUEK vom 18.12.2017 für die 1. Beratung
	Kantonales Waldgesetz (KWaG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. September 2017, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 1. Februar 1999 ¹ (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>² Es hat den Zweck</p> <p>b. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen,</p>		<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>² Es hat den Zweck</p> <p>b. (geändert) den Wald als naturnahe, vernetzte Lebensgemeinschaft zu schützen,</p>
<p>§ 4 Ersatzabgaben</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle erhebt Ersatzabgaben gemäss Artikel 8 des Waldgesetzes.</p> <p>² Diese sind dem kantonalen Fonds für Walderhaltung zuzuweisen.</p>	<p>§ 4 aufgehoben</p>	

¹ SRL Nr. [945](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. September 2017	Anträge der RUEK vom 18.12.2017 für die 1. Beratung
<p>§ 5 Ausgleichsbeitrag</p> <p>¹ Der Ausgleichsbeitrag, den die Empfängerin oder der Empfänger der Rodungsbewilligung nach Artikel 9 des Waldgesetzes zu leisten hat, entspricht der Hälfte des durch die neue Nutzung entstandenen Mehrwertes. Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwertes ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Waldbodens (Rodungsfläche) und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich Rodungersatzkosten und allfällige Ersatzabgabe gemäss § 4.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Ausgleichsbeitrag, den der Empfänger oder die Empfängerin der Rodungsbewilligung nach Artikel 9 des Waldgesetzes zu leisten hat, entspricht der Hälfte des durch die neue Nutzung entstandenen Mehrwertes. Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwertes ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Waldbodens (Rodungsfläche) und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich Rodungersatzkosten.</p>	
<p>§ 6 Waldfeststellung</p> <p>² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979² hat die Gemeinde bei der zuständigen Dienststelle Waldfeststellungen in jenen Bereichen zu beantragen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979³ hat die Gemeinde bei der zuständigen Dienststelle Waldfeststellungen zu beantragen</p> <p>a. (neu) in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen,</p> <p>b. (neu) in Gebieten ausserhalb der Bauzonen, in denen gemäss kantonalem Richtplan eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll.</p>	
	<p>§ 18a (neu) Bearbeiten von Sach- und Personendaten</p>	

² SR [700](#)

³ SR [700](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. September 2017	Anträge der RUEK vom 18.12.2017 für die 1. Beratung
	<p>¹ Die zuständige Dienststelle kann für die Planung der Waldbewirtschaftung und für die Pflege und Nutzung des Waldes Sach- und Personendaten bearbeiten. Sie betreibt dafür eine zentrale Datenbank.</p> <p>² Die zuständige Dienststelle kann Sach- und Personendaten, die das Gebiet der Organisationen betreffen, denen gemäss § 40 Aufgaben übertragen worden sind, diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt geben oder mittels eines Abrufverfahrens zugänglich machen.</p> <p>³ Sie kann zur Sicherung und Förderung der Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft Angaben zur Holznutzung von Waldeigentümerinnen und -eigentümern, die nicht Mitglied einer Organisation sind, der privaten Institution der Wald- und Holzwirtschaft bekannt geben.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere zu den Daten, die bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden dürfen, in der Verordnung.</p>	
<p>§ 24 Veräusserung und Teilung von Wald im Eigentum des Staates und der Gemeinden</p> <p>¹ Die Veräusserung und die Teilung von Wald im Eigentum der Gemeinden bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Veräusserung oder Teilung zu einer Stärkung von Waldfunktionen führt.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Veräusserung und die Teilung von Wald im Eigentum der Gemeinden bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Veräusserung oder Teilung zu einer Stärkung von Waldfunktionen führt oder dadurch ein Werk verwirklicht werden kann, an dem das öffentliche Interesse grösser ist als die forstlichen Interessen.</p>	<p>§ 24 Abs. 3 (geändert)</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. September 2017	Anträge der RUEK vom 18.12.2017 für die 1. Beratung
<p>³ Die Veräusserung oder die Teilung der übrigen Wälder im Eigentum des Staates bedarf der Genehmigung des Kantonsrates⁴, wenn die Waldfläche 50 ha übersteigt. Bei einer Waldfläche unter 50 ha ist der Regierungsrat zuständig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veräusserung oder Teilung zu einer Stärkung von Waldfunktionen führt.</p>		<p>³ Die Veräusserung oder die Teilung der übrigen Wälder im Eigentum des Staates bedarf der Genehmigung des Kantonsrates⁵, wenn die Waldfläche 50 ha übersteigt. Bei einer Waldfläche unter 50 ha ist der Regierungsrat zuständig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veräusserung oder Teilung zu einer Stärkung von Waldfunktionen führt oder dadurch ein Werk verwirklicht werden kann, an dem das öffentliche Interesse grösser ist als die forstlichen Interessen.</p>
<p>§ 25 Allgemeine Waldschäden</p> <p>² Sie ordnet Massnahmen gemäss den Artikeln 28 (Verhütung von Waldschäden) und 29 (Behebung von Waldschäden) der Waldverordnung an.</p>	<p>§ 25 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Sie ordnet Massnahmen gemäss Artikel 27 Absatz 1 des Waldgesetzes⁶ an.</p>	
<p>§ 27 Ausbildung</p> <p>² Die Inhaberinnen und Inhaber von Forstbetrieben und -unternehmungen dürfen nur Personen für Holzernte- und Motorsägearbeiten einsetzen, welche über eine Mindestausbildung nach den Richtlinien der Eidgenössischen forstlichen Ausbildungskommission verfügen.</p>	<p>§ 27 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit gilt Artikel 21a des Waldgesetzes.</p>	
<p>§ 31 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite vorab</p>	<p>§ 31 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite vorab</p>	

⁴ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

⁵ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

⁶ SR [921.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. September 2017	Anträge der RUEK vom 18.12.2017 für die 1. Beratung
<p>b. Massnahmen, die zur Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes notwendig sind,</p> <p>² Die Massnahmen müssen wirtschaftlich, fachkundig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus ausgeführt werden.</p>	<p>b. (geändert) Massnahmen, die zur Erhaltung des Waldes und zur Erfüllung seiner Funktionen gemäss § 1 Absatz 2c notwendig sind,</p> <p>² Die Massnahmen müssen wirtschaftlich, fachkundig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus ausgeführt werden. Sie können auch ausserhalb des Waldes angeordnet werden.</p>	
<p>§ 32 Beiträge</p>	<p>§ 32 Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>^{1bis} Die Beiträge können auch auf der Grundlage von Zielvereinbarungen ausbezahlt werden.</p>	
<p>§ 35</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle führt den kantonalen Fonds für Walderhaltung gemäss den §§ 4 und 5.</p>	<p>§ 35 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle führt den kantonalen Fonds für Walderhaltung gemäss § 5.</p>	
<p>§ 40 Übertragung von Aufgaben</p> <p>² Sie schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere</p> <p>c. die Abgeltung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Voranschlagskredites durch den Kantonsrat,</p> <p>d. die Berichterstattung.</p>	<p>§ 40 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p>	<p>§ 40 Abs. 2</p> <p>² Sie schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere</p> <p>c. (geändert) die Abgeltung,</p> <p>d. (geändert) die Berichterstattung mit dem Nachweis, dass die Aufgaben nach wirtschaftlichen, ökologischen und nachhaltigen Grundsätzen gemäss §1 Absatz 2 erfolgen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. September 2017	Anträge der RUEK vom 18.12.2017 für die 1. Beratung
	<p>³ Sie kann ihnen auf Gesuch hin die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer in ihrem Gebiet übertragen.</p> <p>⁴ Sie kann sie ermächtigen, im Einvernehmen mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern deren Vertretung bei Holznutzungs- und Förderprojektbe- willigungsverfahren zu übernehmen.</p>	
	<p>§ 40a (neu) Gebiete der Organisationen</p> <p>¹ Können sich Organisationen, denen nach § 40 Auf- gaben übertragen worden sind, nicht über die Ab- grenzung ihrer Gebiete einigen, legt die zuständige Dienststelle unter Anhörung der Beteiligten die Ge- biete fest.</p>	
	<p>§ 45a (neu) Kostentragung durch Verursacherinnen und Verur- sacher</p> <p>¹ Die Kosten von Massnahmen, welche die zuständi- ge Dienststelle zur Abwehr einer unmittelbar drohen- den Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes sowie zu deren Feststellung und Behebung trifft oder anordnet, werden dem schuldhaften Verursacher oder der schuldhaften Verursacherin überbunden.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. September 2017	Anträge der RUEK vom 18.12.2017 für die 1. Beratung
	IV.	
	Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, ... Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner	